

Gebührensatzung für das Freibad der Gemeinde Bötzingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), sowie der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bötzingen am 28. Februar 2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Bötzingen und dessen Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig sind die Benutzer des Freibades und deren Einrichtungen.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr entsteht mit der Benutzung des Freibades bzw. deren Einrichtungen. Sie ist vor Eintritt in das Freibad bzw. vor Benutzung der Einrichtungen zu entrichten.

§ 4 Eintrittskarten

- (1) Einzeleintrittskarten haben nur am Tag des Erwerbs Gültigkeit und berechtigen zum einmaligen Eintritt.

Duzendkarten sind nach dem Erwerb auch in der darauffolgenden Badesaison gültig.

Saisonkarten und Familienkarten sind bei jedem Eintritt an der Kasse vorzuzeigen und sind nur während der Badesaison, in der sie ausgestellt werden, gültig. Sie sind nicht übertragbar.

- (2) Die Eintrittskarten sind dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Für ermäßigte Gebühren ist die Berechtigung vom Benutzer nachzuweisen.
- (3) Für Eintrittskarten, die verloren gegangen sind oder nicht voll ausgenutzt werden, werden Gebühren nicht gemindert oder erstattet. Auch dann nicht, wenn das Bad aus technischen, personellen, gesundheitlichen oder witterungsbedingten Gründen vorzeitig oder vorübergehend geschlossen werden muss. Bei Überfüllung des Freibads

besteht ebenfalls kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung der jeweiligen Gebühren.

- (4) Bei Festlegung der Gebühr ist das am Tag des Erwerbs der Eintrittskarte erreichte Lebensalter maßgebend. Auf Verlangen sind geeignete Nachweise vorzulegen.
- (5) Als Familie im Sinne dieser Satzung gelten Ehepaare mit und ohne Kindern und Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft mit und ohne Kindern leben, sofern sie einen gemeinsamen Haushalt führen.

§ 5 Höhe der Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des Freibades nachfolgende Gebühren:

1. Tageskarten

1.1	Kinder/Jugendliche von 6 bis unter 18 Jahren	3,00 €
1.2	Personen ab 18 Jahren	5,00 €
1.3	Personen in Berufsausbildung, Schüler, Studenten, ab 63 Jahren, Bundesfreiwilligendienst, Schwerbehinderte ab 50% GdB	3,50 €
1.4	Familienkarte Familien mit Kindern unter 18 Jahren im eigenen Haushalt	12,80 €
1.5	Berufstätige Personen ab 17.00 Uhr (außer Samstag, Sonntag und Feiertag)	3,50 €

2. Dutzendkarten

2.1	Kinder/Jugendliche von 6 bis unter 18 Jahren	30,00 €
2.2	Personen ab 18 Jahren	50,00 €
2.3	Personen in Berufsausbildung, Schüler, Studenten, ab 63 Jahren, Bundesfreiwilligendienst, Schwerbehinderte ab 50% GdB	35,00 €

3. Saisonkarten

3.1	Kinder/Jugendliche von 6 bis unter 18 Jahren	
	a) von Familien bis 2 Kinder	35,00 €
	im Vorverkauf im Rathaus	32,00 €
	b) von Familien ab 3 Kinder	25,00 €
	im Vorverkauf im Rathaus	22,00 €
3.2	Personen ab 18 Jahren	70,00 €
	im Vorverkauf im Rathaus	67,00 €
3.3	Personen in Berufsausbildung, Schüler, Studenten, ab 63 Jahren, Bundesfreiwilligendienst, Schwerbehinderte ab 50% GdB	50,00 €
	im Vorverkauf im Rathaus	45,00 €

4. Familien-Saisonkarten

4.1	Familien mit Kindern unter 18 Jahren im eigenen Haushalt	110,00 €
	im Vorverkauf im Rathaus	100,00 €
4.2	Alleinerziehende mit Kindern unter 18 Jahren im eigenen Haushalt	85,00 €
	im Vorverkauf im Rathaus	75,00 €

5. Sonstiges

- | | | |
|-----|---|---------|
| 5.1 | Schließfachgebühren pro Saison | 10,00 € |
| 5.2 | Schwerbehinderte mit 100 % GdB erhalten freien Eintritt | 0,00 € |

§ 6

Umsatzsteuer

Die gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer ist in den jeweiligen Gebühren enthalten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Freibad der Gemeinde Bötzingen vom 07. Mai 1974, mit allen späteren Änderungen, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bötzingen, den 28.02.2023



Schneckenburger
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet unter www.boetzingen.de am 02.03.2023, im Nachrichtenblatt der Gemeinde Bötzingen veröffentlicht am 10.03.2023.